

**Deputation für Umwelt, Bau,
Verkehr, Stadtentwicklung,
Energie und Landwirtschaft (S)**

**Bericht der Verwaltung
für die Sitzung der Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr,
Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft (S)
am 19.04..2018**

Abriss eines Kaisenhauses

Anlass des Berichts:

Die Abgeordnete Frau Silvia Neumeyer (CDU) hat am 06.12.2017 um einen Bericht zum Abriss eines Kaisenhauses gebeten.

Hierzu gibt die Verwaltung folgenden Bericht ab:

Der Sohn einer ehemaligen Kaisenbewohnerin wandte sich 2017 an den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr mit der Bitte, eine Abrissvereinbarung abzuschließen, durch die die Kosten eines zukünftigen Abbruchs des zurzeit ungenutzten Kaisenhauses durch die Stadtgemeinde Bremen übernommen werden sollten. Weder seiner Mutter noch ihm sei es möglich, das Kaisenhaus aus eigenen Mitteln zu entfernen. Auch der Kleingartenverein ebenso wie der Landesverband der Gartenfreunde Bremen e.V. seien nicht bereit, das Gebäude zu übernehmen, solange die Übernahme der Abrisskosten durch Bremen nicht gesichert sei.

Ende des vergangenen Jahres wurde der Abschluss einer Abrissvereinbarung schriftlich abgelehnt und die Gründe erläutert: Seit dem Deputationsbeschluss vom 05.03.2015 werden für Behelfsheime grundsätzlich keine Abbruchvereinbarungen mehr geschlossen. Dafür ist einerseits maßgebend, dass alle Abbruchvereinbarungen unter Haushaltsvorbehalt stehen und in den letzten Jahren aufgrund der bekannten äußerst schwierigen Haushaltssituation nur in sehr unzureichendem Umfang entsprechende Mittel zur Verfügung standen.

Ganz wesentlich für diese Praxis ist, dass die Deputation seinerzeit beschlossen hat, die Beseitigung von Kaisenhäusern nach Aufgabe einer Wohnnutzung nicht mehr zu verlangen. Die Behelfsheime sollen grundsätzlich für eine kleingärtnerische Nutzung weiter geduldet werden. Diese neuen Rahmenbedingungen sind seinerzeit in einer Dienstanweisung Nr. 440 im Interesse einer gleichmäßigen Verwaltungspraxis festgelegt worden. Danach können neue Abrissvereinbarungen nur noch „in besonders begründeten Einzelfällen“ abgeschlossen werden.

Eine solche besondere Situation kann für das betreffende Kaisenhaus nicht erkannt werden. Auch durch die Bereitstellung von Haushaltsmitteln im laufenden Doppelhaushalt wird für diese Situation keine Möglichkeit der Kostenübernahme gesehen. Zum einen reichen die Mittel nur, um einen kleinen Teil der unterzeichneten Vereinbarungen zu erfüllen. Zum anderen lag der Sinn der Kostenübernahme vor dem Deputationsbeschluss vom März 2015

darin, durch „Bereinigung“ rechtmäßige Zustände (max. 24 m² Bebauung) herzustellen. Mit dem Deputationsbeschluss wurde dieses Vorgehen ausgesetzt und die Behelfsheime geduldet, ohne dass dadurch ein Erhalt dauerhaft zugesichert wird. Die mit dem Eigentum verbundene Belastung, möglicherweise in Zukunft doch mit Abbruchkosten belastet zu werden, kann nicht generell von der öffentlichen Hand übernommen werden. Mit dem geschilderten „Einzelfall“ würde ein Vorbild für zahlreiche vergleichbare Fälle geschaffen.

Beschlussvorschlag:

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft (S) nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.